

Auflage "5"

Mediationsvereinbarung Psychophysischer Erholungsurlaub

Prämisse

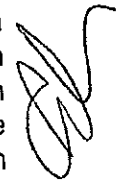
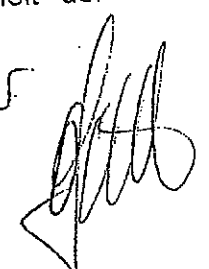
Die Vertragspartner anerkennen den Dialog und das Gespräch zwischen den Parteien als wesentliches Mittel zur Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und eventueller Konflikte, gemäß den Vorgaben und Bestimmungen der geltenden Gesetze und Kollektivverträge. In diesem Sinne verpflichten sie sich in den Körperschaften anstehende Probleme bzw. Auseinandersetzungen in einer annehmbaren Zeit zu einem Ergebnis zu bringen und bei Bedarf zeitweise bzw. zur Gänze begleiten. Über die flexible Klausel wird im Rahmen des Bereichsvertrages verhandelt.

Die unterzeichnenden Vertragspartner schließen folgende Mediationsvereinbarung:

Geltungsbereich: Am derzeitigen Geltungsbereich ändert sich nichts.

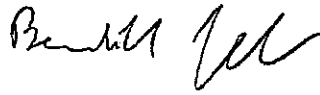
Zeitpunkt: Der Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Regelung wird im Bereichsvertrag festgelegt.

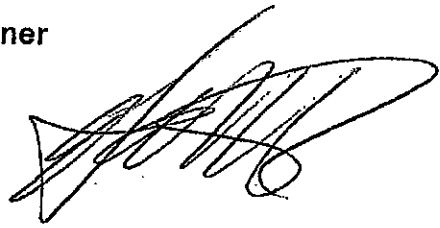
1. Die Anzahl der Gesamttage beläuft sich auf 465 Tage in 40 Dienstjahren.
2. Die Umwandlung der Gesamttage in Stunden wird mit dezentralem Abkommen geregelt.
3. Die Stock- und Wohnbereichsleiterinnen, ausgeschlossen PflegedienstleiterInnen, die im Turnusdienst eingeplant sind und im Pflegeplan aufscheinen, haben Anspruch auf den psychophysischen Erholungsurlaub, da sie neben ihrer koordinierenden Funktion vorwiegend in der Pflege arbeiten.
4. Die MitarbeiterInnen im Werkstatt- und Tagesförderstättenbereich der Sozialdienste können maximal 17 Tage anreifen. Die MitarbeiterInnen, die bereits mehr als 17 Tage beanspruchen können, behalten diese ohne Zuwachs bei (wie im Vorschlag des Gemeindevorstandes vom 9.2.2011 und in der gemeinsamen Position der Gewerkschaften, Brief vom 6.6.2011, vorgesehen).
5. Personal in psychophysischem Erholungsurlaub wird ersetzt. Dazu werden zentrale Stellen eingerichtet, die überbetrieblich MitarbeiterInnen zur Verfügung stellen. Prekäre Arbeitsverhältnisse sollen vermieden werden.
6. Die Teilzeitbediensteten aller Bereiche haben Anrecht auf psychophysischen Erholungsurlaub. Unter 75%-(28 Std. Woche)-Bedienstete haben Anrecht im Verhältnis zum Prozentsatz ihrer Arbeitszeit, Beispiel: 50 % = 19 Std. ergibt 9,5 Std. Bei einer Teilzeit über 75% (28 Std. Woche) wird die 100% Arbeitszeitregelung angewandt. Die neue Regelung des psycho-physischen Erholungsurlaubs gilt für das ab Vertragsabschluss neu aufgenommene Personal. Jenes Teilzeitpersonal welches bei Unterzeichnung im Dienst ist und bereits mehr Tage an psycho-physischen Erholungsurlaub angereift hat, als die Neuregelung vorsieht, behält die bereits angereiften Tage bei.
7. Die Vertragspartner sind zu sofortigen Gesprächen bereit, um den psychophysischen Erholungsurlaub in den Sozial- und Gesundheitsdiensten und in der Schule über diese Vereinbarung hinaus neu zu regeln. Dies soll im bereichsübergreifenden Kollektivvertrag erfolgen. Das primäre Ziel ist die angemessene und zielgerechte Anwendung des psycho-physischen Erholungsurlaubs im Sinne der Garantie der Gesundheit und Sicherheit der Bediensteten mit besonderen psychophysischen Belastungen.



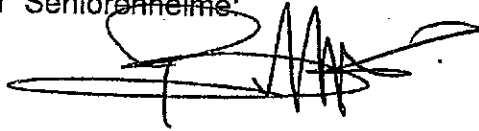
Die Vertragspartner

Gemeindeverband:





Verband der Seniorenheime:



Sozialbetrieb Bozen:

AGB-CGIL:

SGB- CISL:



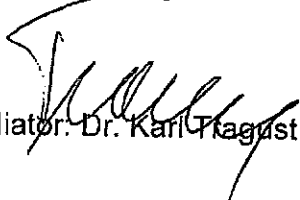
SGK-UIL:



ASGB:



AGO:



Mediator: Dr. Karl Pfagust

Bozen, 23.12.2011